

GrenzVtr NL Art. (Titel, Fassung, Einleitung)

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Verlauf der gemeinsamen Landgrenze, die Grenzgewässer, den grenznahen Grundbesitz, den grenzüberschreitenden Binnenverkehr und andere Grenzfragen (Grenzvertrag)

Vom 8. April 1960 (BGBl. 1963 II S. 463, 1078) ⁽¹⁾

Geändert durch den Vertrag vom 25. Februar 2002 (BGBl. 2003 II S. 1671, 2004 II S. 774)

Red. Anm.: Die Karten der [Anlagen 1](#) und [2](#) sind im BGBl. I. Nr. 18 vom 25.06.1963 auf den Seiten 508 bis 594 wiedergegeben

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND und DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE haben nachstehende Bestimmungen vereinbart:

(1) Red. Anm.:

Vgl. auch Notenwechsel vom 29.9./24.11.1975 zum Grenzvertrag über die endgültige deutsch-niederländische Grenze am Mühlenbach (Junge Wurm) und am Rammelbach (BGBl. II S. 608)

[Weitere Versionen zu dieser Einzelschrift](#)

Art. 1 GrenzVtr NL

Der Verlauf der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande bestimmt sich nach den am 26. Juni 1816 in Aachen und am 3. Oktober 1816 in Kleve unterzeichneten Grenzverträgen zwischen dem Königreich Preußen und dem Königreich der Niederlande, dem am 2. Juli 1824 in Meppen unterzeichneten Grenzvertrag zwischen dem Königreich Hannover und dem Königreich der Niederlande und den zur Durchführung, Abänderung und Ergänzung dieser Grenzverträge geschlossenen Vereinbarungen, soweit diese Verträge und Vereinbarungen am 31. Dezember 1933 zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Niederlande gültig waren, und nach den hiervon abweichenden Regelungen der [Anlage A](#) zu diesem Verträge.

[Weitere Versionen zu dieser Einzelschrift](#)

Art. 2 GrenzVtr NL

Nach Regulierung der Grenzbäche

- a) Amstelbach-Bleyerheider Bach
- b) Mühlenbach (Junge Wurm)
- c) Rothenbach
- d) Rammelbach

gemäß den Bestimmungen der §§ 2 bis 5 der [Anlage B](#) zu diesem Verträge wird die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande verlaufen, wie es in diesen Bestimmungen festgelegt ist. Die Grenzänderungen treten jeweils zu dem Zeitpunkt in Kraft, der zwischen den Regierungen der Vertragsparteien nach Abschluß der Arbeiten durch Notenwechsel bestimmt wird.

[Weitere Versionen zu dieser Einzelschrift](#)

Art. 3 GrenzVtr NL

(1) Soweit die in den [Artikeln 1](#) und [2](#) bezeichnete Grenze von der am 31. Dezember 1937 bestehenden deutsch-niederländischen Grenze abweicht, wird ihr genauer Verlauf an Ort und Stelle von einer Grenzkommission festgelegt, die aus Vertretern der Regierungen der Vertragsparteien besteht. Die Kosten für die Vermarkung werden von den Vertragsparteien je zur Hälfte getragen.

(2) Die Grenzkommission kann außerdem beauftragt werden, die Vermarkung der Grenze, soweit sie mit der am 31. Dezember 1937 bestehenden deutsch-niederländischen Grenze übereinstimmt, zu überprüfen und, wo erforderlich, zu erneuern, sowie die gesamte Grenze neu zu vermessen und in einem Kartenwerk darzustellen. Soweit erhebliche Unzuträglichkeiten durch den bestehenden Grenzverlauf auftreten, kann die Grenzkommission geringfügige Grenzberichtigungen vorschlagen.